

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Cyprodinil 40.0 %
 Cyproconazole 5.3 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Iridia Schweizerische Zulassungsnummer: F-3898
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 9800094
 Vertreiber: Syngenta Agro SAS, 20, rue de Marat,
 78210 Saint-Cyr-l'Ecole

Radius Schweizerische Zulassungsnummer: D-3823
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 4790-00
 Vertreiber: Syngenta Agro GmbH, am Technologiepark 1–5,
 63477 Maintal

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Gerste	Echter Mehltau des Getreides, Netz- fleckkrankheit, Rhynchosporium- Blattfleckkrankheit, Zwergrost	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	1
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	2, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	4
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	3, 5
Weizen	Halmbruchkrankheit des Weizens	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	6
Weizen	Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1.5 kg/ha	3, 7

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = 1 Behandlung vom Einknotenstadium bis zum Beginn des Ährenschiebens (BBCH 31–51), wenn mehr als 30 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen.
- 2 = Behandlung vom Erscheinen des letzten Blattes bis zum Beginn der Blüte (BBCH 37–61). Bei wenig anfälligen Sorten, wenn mehr als 20 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Bei stark anfälligen Sorten ab Befallsbeginn.
- 3 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 4 = Falls mehr als 30 % der obersten 3 Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Behandlung vom Beginn des Schossens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 30–61).
- 5 = Ab Befallsbeginn.
- 6 = Maximal 1 Behandlung vom Beginn des Schossens bis zum Zweiknotenstadium (BBCH 30–32) in überlasteten Fruchtfolgen und wenn mehr als 15–20 % der Halme Befall aufweisen.
- 7 = Bei anfälligen Sorten bei Auftreten einer der Krankheiten auf einem der letzten 3 vollentwickelten Blätter zwischen dem Fahnenblatt-Stadium und dem Beginn des Ährenschiebens (BBCH 37–51).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch